

Betriebsatzung

für die Stadtwerke Friedberg (Hessen)

- mit eingearbeitetem:
1. Nachtrag vom 17.12.2003
 2. Nachtrag vom 02.11.2006
 3. Nachtrag vom 03.09.2008
 4. Nachtrag vom 11.12.2017
 5. Nachtrag vom 13.12.2019
 6. Nachtrag vom 26.02.2026

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 533) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EBG) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl., Teil I - 05. Juli 1989) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg (Hessen) am 30.03.1995 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Die Einrichtungen der Stadt Friedberg (Hessen) zur Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung, die Förderung und die wirtschaftliche Nutzung regenerativer Energien, der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs in Friedberg und Umgebung, der Bau und der Betrieb von öffentlichen, gewerblich betriebenen Parkeinrichtungen, der Bau und Betrieb von Bildungs-, Kunst- und Kultureinrichtungen, der Bau und Betrieb von Nahwärmenetzen in Friedberg sowie der Aufbau einer Infrastruktur und Betrieb eines Glasfaser-/Breitbandnetzes in Friedberg werden als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Versorgung der Stadt Friedberg (Hessen) mit Gas, Wasser und Nahwärme, die Energieberatung sowie die Förderung und Umstellung auf die Nutzung regenerativer Energien inkl. des Betriebs eines Strombilanzkreises, Realisierung und Durchführung von Maßnahmen des Klimaschutzmanagements, der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die Schaffung und der Betrieb öffentlicher, gewerblich betriebener Parkeinrichtungen und der Aufbau einer Infrastruktur und Betrieb eines Glasfaser-/ Breitbandnetzes sowie die kommunale Wärmeplanung mit der Etablierung regenerativer Energien in Friedberg.

Darüber hinaus kann der Eigenbetrieb zur Förderung von Kunst und Kultur tätig werden, indem er im Interesse der Stadtentwicklung der Stadt Friedberg Bildungs-, Kunst- und Kultureinrichtungen errichten und betreiben darf. Für die Durchführung von Tätigkeiten im Bereich von Kunst und Kultur ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedberg erforderlich.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die dazu geeignet sind, dem Zweck des Eigenbetriebs unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Ferner darf der Eigenbetrieb alle Maßnahmen treffen, die den Gesellschaftszweck fördern. In diesem Sinne besteht die Berechtigung, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen oder mit ihnen zu kooperieren.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Friedberg (Hessen)“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 4.253.948,45 €.

§ 4

Leitung des Eigenbetriebs

- (1) Der Eigenbetrieb hat einen Betriebsleiter. Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebs einen Betriebsleiter im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes.
- (2) Die Betriebsleitung obliegt dem Betriebsleiter.

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die nicht nach § 5 EBG sowie nach Bestimmungen dieser Satzung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Der Betriebsleiter kann einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften der laufenden Betriebsführung ermächtigen.
- (2) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, durch die die Stadt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Absatz 1 Vertretungsberechtigten abgegeben. Im Übrigen wird auf § 3 Absatz 2 Satz 3 EBG verwiesen.
- (3) Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Von der Betriebsleitung gemäß § 3 Absatz 3 EBG ermächtigte Betriebsangehörige unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.
- (4) Die Namen der Vertretungsberechtigten (Abs. 1) und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind in der „Wetterauer Zeitung“ sowie auf der Homepage des Eigenbetriebs Stadtwerke Friedberg (Hessen) zu veröffentlichen.

§ 6

Aufgaben der Betriebsleitung

Der Eigenbetrieb wird nach Maßgabe des § 4 EBG von der Betriebsleitung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung geleitet, soweit die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 7

Betriebskommission

- (1) Der Magistrat beruft gemäß § 6 Absatz 1 EBG für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission ein. Der Betriebskommission gehören an:
 1. Neun Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt werden,
 2. kraft ihres Amtes

- a) der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats,
- b) zwei weitere Mitglieder des Magistrats, die von diesem zu benennen sind.

Das für das Finanzwesen zuständige Magistratsmitglied muss ebenso wie das für den Eigenbetrieb benannte Magistratsmitglied zu den zuständigen Mitgliedern nach Ziffer 2 a) oder b) gehören.

3. Zwei Mitglieder des Personalrats des Eigenbetriebs, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind.
 4. Der Betriebskommission gehören weiter drei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen an, die von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit zu wählen sind.
- (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem EBG erforderlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben und Zuständigkeiten der Betriebskommission aus § 7 EBG sowie aus dieser Satzung.
- (2) Der Betriebskommission obliegt auch die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert fünf v. H. des Stammkapitals übersteigt, der Verzicht auf Forderungen, die im Einzelfall mehr als 1.000,-- € betragen sowie die Stundung von Forderungen mit mehr als 5.000,-- € im Einzelfall.

§ 9

Aufgaben des Magistrats

- (1) Der Magistrat hat dafür zu sorgen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs mit den Planungen und Zielen der Stadt im Einklang stehen. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben des Magistrats aus § 8 EBG sowie aus dieser Satzung.
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich etwas abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des EBG oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

§ 10

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet unter Beachtung der §§ 127 und 127 a HGO über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Im übrigen ergeben sich die Aufgaben und Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung aus § 5 EBG sowie aus dieser Satzung.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Der Betriebsleiter sowie sämtliche beim Eigenbetrieb beschäftigte Bedienstete werden vom Magistrat als Bedienstete der Stadt eingestellt, angestellt, befördert und entlassen. Die Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 7 Absatz 3 Ziffer 6 EBG wird hierdurch nicht berührt.
- (2) Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der Bürgermeister.

§ 12

Mitwirkung des Personalrats

Die durch Gesetz oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte des Personalrats bleiben unberührt.

§ 13

Kassen- und Kreditwirtschaft

Der Eigenbetrieb führt eine eigene Kasse und eigene Bankkonten. § 12 EBG ist hierbei zu beachten.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 15

Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

§ 16

Jahresabschluss

- (1) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des §§ 22 und 23 des Eigenbetriebsgesetzes.
- (2) Für die einzelnen Betriebszweige ist zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Erfolgsübersicht nach Formblatt 3 der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 762) aufzustellen.

§ 17

Rechenschaft

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Jahresbericht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

- (2) Der festgestellte Jahresabschluss ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers in der „Wetterauer Zeitung“ bekanntzumachen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Betriebssatzung vom 06. Juli 1984 sowie die Nachträge 1 - 8 außer Kraft.

61169 Friedberg (Hessen), den 13. April 1995

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Winfried Bayer, Bürgermeister

Veröffentlicht in der Wetterauer Zeitung am 22. April 1995.

61169 Friedberg (Hessen), den 11. Mai 1995

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Winfried Bayer, Bürgermeister